

Wiedergutmachung

an den in Österreich durch die Nationalsozialisten
rassisch und politisch Verfolgten

Von *OTTO RENDI*

Die Ausmerzung der Gegner des Nationalsozialismus nahm im wesentlichen folgende Formen an: wirtschaftliche Liquidation durch Beschlagnahmen, Beraubung, diskriminierende Steuern und willkürliche Abgaben. Eine Folge dieser Maßnahmen und der dauernden Bedrückung und Verunglimpfung war die Auswanderung unter Zurücklassung sämtlicher Vermögenswerte mit Ausnahme persönlicher Habseligkeiten. Schließlich wurde die Liquidation der Mißliebigen und Nazigegner beschleunigt durch Einlieferung in die Konzentrationslager und zuletzt in die Vergasungslager in Österreich und Polen.

Die Zerstörung vieler kleinbürgerlicher Existenzen, Geschäfte von Kaufleuten und Handwerkern, durch die Nazis war Teil eines Planes, der tiefgreifende revolutionäre Änderungen im ökonomischen und kulturellen Leben Großdeutschlands hervorzubringen bestimmt war.

Durch den Ausscheidungsprozeß von Nazigegnern und Juden mittels Enteignung kamen viele Parteigenossen in den Genuß von Vorteilen, die sich aus der Inbesitznahme von meist guten und lukrativen Unternehmungen ergaben. Kommissarische Leiter solcher Geschäfte und Fabriken, alles verdiente Parteigenossen, strichen fette Gehälter ein, damit sie bei den Enteignungen besonderen Eifer zeigten.

Die großen und lukrativsten Unternehmen wurden in die Hände jener Nazis übergeleitet, die nach der Meinung der führenden Stellen solche Belohnungen verdienten, wobei immer nur ein Bruchteil des wirklichen Werts von den Erwerbern bezahlt wurde, dieser Erlös wurde aber dann in Form diskriminierender Steuern und ungesetzlicher Auflagen und Abgaben vom Staat konfisziert. Autos, Radios, Teppiche, Kunstgegenstände u. dgl. wurden ohne Kompensation einfach weggeschleppt, geraubt oder konfisziert. Juwelen, Gold- und Silbergegenstände beschlagnahmte man und zahlte dafür nur Bruchteile des tatsächlichen Werts. So z. B. fand 1954 Herr Regierungsrat Ernst Knöpfelmacher im Magistrat der Stadt Graz fast vollständige Listen der Silbergegenstände — von teilweise

hohem Kunstwert —, die von den in Graz und der Steiermark lebenden jüdischen Familien zwangsweise beim Magistrat Graz, d. h. beim Dorotheum = der Pfandleihe Graz, abgeliefert werden mußten, ebenso Schmuck, Uhren, Ringe u. dgl., wofür, wie aus den ziemlich genau geführten Empfangslisten hervorgeht, nur nominelle Beträge an die Eigentümer bezahlt wurden, die keineswegs auch nur annähernd den richtigen Werten entsprachen.

Häuser, Landwirtschaften, Realitäten mußten zu lächerlichen Preisen verkauft werden, also Vermögenskonfiskation mit staatlicher Hilfe und unter staatlicher Aufsicht. Von den solcherart stark reduzierten Vermögen mußten dem Staate noch exorbitante Abgaben geleistet werden, so daß diese Leute das Land meist total verarmt verließen.

Es ist wohl klar, daß die derart Geschädigten nach Kriegsende an den österreichischen und deutschen Staat und an die Leute, die sich an ihren Vermögenswerten bereichert hatten, Schadenersatz- und Rückstellungsansprüche stellten.

Für in Österreich entzogenen, geraubten Besitz, Schäden und Unbill, die durch die Nazis entstanden, bestand ein Anspruch auf Entschädigung oder, soweit die entzogenen Vermögenswerte vorhanden waren, auf Rückstellung. Zur Rückstellung waren jene verpflichtet, die sich noch im Besitz der entzogenen Vermögenswerte befanden, zu den Entschädigungen der österreichische Staat, und zwar für alle Schäden, die durch die Verfolgung den Verfolgten zugefügt wurden.

Durch das Bundesgesetz, BGBl. 183 ex 1946, wurde ein Fonds geschaffen, der es der Regierung ermöglichte, S 6.000.000.— zur Abdeckung gewisser Vermögensverluste politisch Verfolgter bereitzustellen. Dem gleichen Zwecke diente das OPFERFÜRSORGEGESETZ. Die Leistungen nach diesen Gesetzen waren unzulänglich, wie zwei Beispiele illustrieren. Die Witwe Seiss-Inquarts, der nach den Nürnberger Kriegsverbrechergesetzen zum Tode verurteilt und gehängt wurde, erhielt vom österreichischen Staat eine monatliche Pension von S 7206.—, die Witwe eines Justifizierten des Naziregimes dagegen nur eine Opferfürsorgerente von S 860.— monatlich.

Die monatliche Pension eines Gestapobeamten betrug schon vor zwölf Jahren S 2270.—, die Rente eines von dieser Gestapo arbeitsunfähig Gemachten zu dieser Zeit S 1025.—. Für einen Monat Haft im Konzentrationslager wurde einem politisch Verfolgten nach dem Opferfürsorgegesetz eine Haftentschädigung von S 431.20 bezahlt. S 431.20 für Haft in Buchenwald, Dachau, Sachsenhausen, Auschwitz, Bergen-Belsen u. a. kann man wohl nicht angemessen nennen. Allerdings wurden die Haftentschädigungen später verdoppelt.

Das Opferfürsorgegesetz mit seinen elf Novellen ist auch kein Entschädigungsgesetz, sondern, wie sein Name sagt, ein Fürsorgegesetz mit sehr mäßigen Leistungen; hingegen ist das sogenannte Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz ein echtes Entschädigungsgesetz und sieht für Verlust von Hausrat und Möbeln eine durchschnittliche Entschädigung von 7000 bis 8000 Schilling vor. Was konnte man sich vor zehn Jahren und gar erst heute für diesen Betrag an Möbeln kaufen? Wahrlich nicht viel!

Die Verluste der politisch und rassisch Verfolgten in Österreich waren gigantisch. Sie gingen in die Milliarden guter österreichischer Vorkriegsschillinge. Aber wer war für diese Schäden verantwortlich, wer sollte sie bezahlen? Die österreichische Regierung sagte, daß Deutschland dafür aufkommen müsse, und Deutschland sagte, daß Österreich dafür verantwortlich sei. Die Verlierer sind die politisch und rassisch Verfolgten in Österreich, deren Leidensgenossen in Deutschland ein Vielfaches an Entschädigungen zuerkannt bekamen. Dabei hat Österreich in Art. 23 des Staatsvertrags auf die Forderungen seiner Bürger gegenüber Deutschland verzichtet und dafür das deutsche Eigentum in Österreich bekommen. Aus dem Wert und Erlös des deutschen Eigentums hätte Österreich die Entschädigungsforderungen der politisch und rassisch Verfolgten leicht bezahlen können. Im Juni 1957 ist Österreich sogar noch einen Schritt weiter gegangen. Es schloß mit Deutschland einen Vermögensvertrag ab und erklärte darin, große Vermögen aus deutschem Besitz in Österreich auszuliefern, d. h. an Deutschland zurückzugeben.

Wenn man also in Österreich Deutschland gegenüber so großzügig war und auch auf Ansprüche seiner Bürger gegenüber Deutschland verzichtete, weil man dafür das deutsche Eigentum in Österreich bekam, dann war wohl Österreich nach international anerkannten Rechtsgrundsätzen den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gegenüber entschädigungspflichtig. Es war aber auch die Stimme des Gewissens, die dafür sprach, den Armen, Alten und Bedürftigen zu helfen, die in den Jahren der Verfolgung gelitten und Opfer an Gesundheit, Freiheit und Vermögen gebracht hatten.

Als Mahnmahl der Schuld erscheint der jüdische Tempel in Graz, Grieskai 58, der in der sogenannten „Kristallnacht“ am 11. November 1938 von aufgehetzten Volksmassen unter Führung von SA und SS verbrannt wurde, ebenso die Zeremonienhalle am israelitischen Friedhof in Wetzelsdorf und die Zerstörung aller jüdischen Synagogen und Friedhöfe in Österreich.

Vom 27. April bis 30. Juni 1938 mußten die österreichischen Juden, welche ein Vermögen von über RM 5000.— hatten, dieses anmelden, ins-

gesamt haben 47.786 Juden ein Vermögen von RM 2.290,244.000.— angemeldet, und zwar

Landwirtschaftliches Vermögen	RM	38,673.000.—
Städtischer Grundbesitz		
ohne industrielle Betriebsstätten	RM	521,162.000.—
Geschäfts- und Industrieunternehmungen	RM	321,329.000.—
Wertpapiere	RM	265,985.000.—
Sonstiges Vermögen (Bankkonten etc.)	RM	1.145,122.000.—
		<hr/>
	RM	2.290,244.000.—
Von diesem Betrag sind Schulden und Lasten von abzuziehen,	RM	243,744.000.—
		<hr/>
	verbleiben	RM 2.046,500.000.—

In Graz und der Steiermark waren Anfang 1938 1040 städtische Häuser und landwirtschaftliche Objekte in jüdischem Besitz, die einen Wert von RM 30,000.000.— repräsentierten. Daraus wurde nur ein geringer Teil zur Wiedergutmachung und Entschädigung angemeldet, nämlich:

Landwirtschaftliches Vermögen

53 landwirtschaftliche Betriebe	RM	2,271.000.—
12 forstwirtschaftliche Betriebe	RM	198.000.—
4 Gärtnereibetriebe	RM	9.000.—
		<hr/>
	RM	2,478.000.—

Grundvermögen

112 Einfamilienhäuser	RM	1,542.000.—
3 Wochenendhäuser	RM	21.000.—
259 Miethäuser	RM	6,788.000.—
33 Objekte Bauland	RM	245.000.—
		<hr/>
	RM	8,596.000.—

Betriebsvermögen

(nach Abzug der Betriebsschulden)

241 eigene Betriebe	RM	6,947.000.—
Beteiligungen	RM	2,723.000.—
53 freie Berufe	RM	117.000.—
		<hr/>
	RM	9,787.000.—

Sonstiges Vermögen

Festverzinsliche Wertpapiere	RM	29,218.000.—
Kapitalforderungen	RM	48,240.000.—
Spareinlagen und laufende Guthaben	RM	26,704.000.—
Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	RM	79.000.—
Versicherungen	RM	10,529.000.—
Renten und Pensionen	RM	86,021.000.—
Gehälter	RM	16,726.000.—
Kunstgegenstände	RM	8,340.000.—
Schmuck	RM	1,041.000.—
Sonstiges	RM	278.000.—
		<hr/>
	zusammen	RM 227,176.000.—
		<hr/>
	zusammen	RM 248,037.000.—

In Ziffern für die Steiermark ist der Wert jenes unbeweglichen oder Betriebsvermögens unberücksichtigt, das außerhalb der Steiermark lag.

Wenn wir annehmen, daß in obigen Ziffern nicht der gesamte jüdische Besitz des Jahres 1938 erfaßt ist, kann man das Vermögen der Juden in Österreich mit 5 Milliarden RM schätzen, wovon bis September 1938 etwa 2 Milliarden RM in die deutsche Aufrüstung gepumpt wurden. Dementsprechend wird der jüdische Besitz in Graz und der Steiermark im März 1938 mit 500 Millionen RM zu veranschlagen sein.

Die Vermögensverluste der nichtjüdischen Opfer der Nazis von 1938 bis 1945 sind schwer zu erfassen und können mit RM 300,000.000.— geschätzt werden.

Die Wiedergutmachung der Schäden, welche die Naziopfer in der Steiermark erlitten haben, kann nicht von dem großen allgemeinen Komplex der Wiedergutmachungen in Österreich und Deutschland getrennt werden, da die Organisationen der Geschädigten ihre Ansprüche gegen beide Länder gemeinsam vorbrachten und durchzusetzen bemüht waren.

Die Organisationen der Naziopfer schlossen sich in den USA und in England zusammen als „CONFERENCE OF CLAIMS AGAINST GERMANY“ und „COMMITTEE FOR JEWISH CLAIMS AGAINST AUSTRIA“, kurz „CLAIMS CONFERENCE“ und „CLAIMS COMMITTEE“ genannt, und begannen Wiedergutmachungsverhandlungen mit der österreichischen und der deutschen Regierung. Die Organisationen standen unter Führung von Dr. Nahum Goldmann. Mitglied des Claims Committee war u. a. auch der Grazer Rechtsanwalt Dr. Ludwig Biro. Die

Claims Conference versuchte die westdeutschen Behörden zu bewegen, die österreichischen Naziopfer in die deutsche Wiedergutmachung einzu-beziehen, was die Bonner Behörden jedoch ablehnten, mit dem Hinweis, daß Österreich und die Österreicher viel nationalsozialistischer gewesen waren als die Deutschen selbst, daß die gewalttätigsten Nazis Österreicher waren (Eichmann) und dafür Österreich für seine eigenen Opfer selbst Sorge tragen möge.

Es wird daher nachstehend von den Maßnahmen der Geschädigten-Organisationen „CLAIMS CONFERENCE“ und „CLAIMS COMMITTEE“ die Rede sein und von der Reaktion der österreichischen Regierung auf das Vorbringen dieser Vereinigungen, d. h., daß bei diesen Bemühungen natürlich auch die steirischen Naziopfer eingeschlossen waren.

Wenn ein Vater, eine Mutter, Ehefrau oder ein naher Verwandter in den Nazi-Vernichtungslagern Auschwitz, Belce, Mauthausen, Bergen-Belsen u. a. vergast wurde, läßt sich für die Hinterbliebenen der Verlust niemals in irgendeiner Form und schon gar nicht durch materielle Entschädigung gutmachen. Schwierig ist dies auch, wenn ein von den Nazis Verfolgter dauernde Einbuße an seiner Gesundheit erlitt. Dagegen ließen sich die materiellen Schäden durch Plünderungen, Beraubung, Beschlagnahme, Arisierung und dgl. mittels Anmeldung der Betroffenen bei dafür vorgesehenen Stellen recht gut erfassen. Diese Anmeldungen der Verluste politisch Verfolgter erfolgten ab 1953 und ergaben Verluste von insgesamt RM 241.800.000.—, d. h. durchschnittlich pro Kopf RM 82.000.—.

Verhandlungen über Wiedergutmachungen lehnte die österreichische Regierung aber mit dem Hinweis darauf ab, daß Österreich ein von den Deutschen besetztes Land gewesen sei, daß Österreich an den Übergriffen keine Schuld habe und daher keine Wiedergutmachung zu leisten sei.

Bei den Verhandlungen konnte der österreichischen Regierung nachgewiesen werden, daß Österreicher in der ersten Linie standen bei den Verfolgungen, Mißhandlungen und Grausamkeiten, die von den Nazis damals an den ihnen nicht genehmen Bevölkerungsteilen begangen wurden, daß Österreicher an den Plünderungen von Österreichern vornehmlich beteiligt waren und daher das österreichische Volk und die österreichische Regierung, obwohl sie sich nicht als Nachfolger Hitlers empfanden, eine ungeheure Verpflichtung gegenüber den Naziopfern auf Wiedergutmachung hatten.

Diese Argumente verhallten ungehört, und erst durch den Druck des State Department in Washington und des Foreign Office in London gab die österreichische Regierung ihren intransigenten Standpunkt in der Wiedergutmachung auf, während von der Regierung folgende Gesetzentwürfe eingebracht wurden:

Amnestie für in Untersuchungshaft befindliche und bestrafte Nazis.
Wiederauszahlung von eingestellten Pensionen an Nazis.
Wiedereinsetzung von Nazis in frühere Stellungen.

Gegen diese Gesetzentwürfe legten die alliierten Mächte ihr Veto ein. Gefordert wurde durch das „CLAIMS COMMITTEE“ und die „CLAIMS CONFERENCE“ von der österreichischen Regierung eine Globalsumme als Entschädigung für die überlebenden Naziopfer und eine Globalsumme für das *erblose Vermögen*, d. h. Vermögen von Naziopfern, die ermordet oder vertrieben wurden und verstorben waren, ohne direkte Erben zu hinterlassen, und Entschädigung für entzogene Bankguthaben, Gold, Juwelen, Schmuck, Hausrat, Möbel, Versicherungen, weiters Entschädigung für niedergebrannte Synagogen und ihre Einrichtungen. Die Regelung des „erblosen Vermögens“ mußte sich in erster Reihe zwangsläufig mit den Juden befassen, denn die Juden waren ja die vornehmlichsten Opfer der Nazis gewesen, die 6 Millionen Juden vernichtet hatten. In dieser riesigen Zahl sind mindestens 60.000 Juden aus Österreich inbegriffen, das war etwa ein Drittel der jüdischen Bevölkerung Österreichs des Jahres 1938.

Damals gaben der amerikanische Botschafter in Österreich, die mächtige Zeitung „New York Times“, die „Washington Post“, Senator Wylie und Senator Javitz ihrer Meinung Ausdruck, daß dieser beschämenden Situation ein Ende gemacht werden sollte und Österreich seiner Verpflichtung gegenüber den Naziopfern nachkommen und die Verhandlungen mit deren gewählten Vertretern zu einem raschen und zufriedenstellenden Abschluß bringen mußte.

Im März 1954 schien sich der Standpunkt der österreichischen Regierung der Weltmeinung anzupassen. Sie machte Dr. Nahum Goldmann als Unterhändler den Vorschlag einer Vorauszahlung von 30 Millionen Schilling, bezüglich des erblosen Vermögens wollte man 50 Millionen Schilling in zwei Jahren zur Verfügung stellen.

Der Exekutivausschuß stellte daraufhin fest, daß die österreichische Regierung während der vorangegangenen Verhandlungen bindende Versprechungen abgegeben hatte, die Forderungen nach Wiedergutmachung zu erfüllen, daß sie aber diese Versprechungen nicht gehalten, dagegen Rechte und Besitz ehemaliger, sogar verurteilter Nazis rückerstattet habe. Es sei unverständlich, daß die österreichische Regierung Forderungen der Verfolger erfüllt und Forderungen der Verfolgten ablehnt. Allerdings machten die Besatzungsmächte, wie bereits erwähnt, von ihrem Veto-recht Gebrauch und begründeten das Veto damit, daß in Österreich die Folgen der Naziherrschaft beseitigt werden müßten, daß aber durch die eingebrachten Gesetze das Gegenteil bewirkt werde.

Anlässlich eines Staatsbesuches des damaligen österreichischen Bundeskanzlers im November 1954 in den Vereinigten Staaten gaben folgende Länder ihrem Erwarteten Ausdruck, daß Österreich seine moralischen Verpflichtungen gegenüber den Naziopfern voll erfüllen werde: Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Frankreich, England, Südafrika und die USA. Im Jänner 1954 telegrafierte George Meany, Präsident der American Federation of Labor, an Vizekanzler Adolf Schärf und SPÖ-Vertreter in der Regierung, daß die American Federation of Labor die gerechten Forderungen der Naziopfer vertrete und hoffe, daß die österreichische Regierung bei deren Durchsetzung wesentliche Hilfe leisten werde, um Gerechtigkeit für die Naziopfer zu erreichen.

Ein Kabel ähnlichen Inhaltes sandte Walter Reuther, Präsident des „Congress of Industrial Organisations“. Diese Interventionen der beiden mächtigsten amerikanischen Gewerkschaftsführer veranlaßten die sozialdemokratische Partei Österreichs, ihre Beurteilung des Wiedergutmachungsproblems zu revidieren und ihre reservierte Haltung aufzugeben.

Am 6. März 1955 gab der Bundeskanzler über Rundfunk folgende Wiedergutmachung an Naziopfer bekannt: Erledigung von 43.000 Forderungen um Rückgabe des beschlagnahmten und geraubten Gutes, Auszahlung von 200 Millionen Schilling an Naziopfer, die in Österreich leben, und im Wege des Opferfürsorgegesetzes: Auszahlung von Pensionen an ehemalige Staatsbeamte, die ausgewandert sind, Auszahlung von 100 Millionen Schilling als Entschädigungen für Freiheitsberaubungen, Gewährung einer zinsenlosen Anleihe von 5 Millionen Schilling an die jüdische Gemeinde in Wien und Fortsetzung der Verhandlungen mit den Vertretern der Naziopfer über weitere Forderungen.

In diesen Verhandlungen, die im Juni 1955 stattfanden, erklärten sich die Regierungsvertreter bereit, einen Fonds mit 500 Millionen Schilling zu schaffen, aus dem ausgewanderte österreichische Naziopfer entschädigt werden sollten. Dieser Fonds sollte von einem Kuratorium verwaltet werden. Ferner erklärte sich die Regierung bereit, eine *Sammelstelle für erbloses Vermögen* zu errichten, dessen Eingänge den in Österreich lebenden Naziopfern zukommen sollten. Es war dies erbloses Vermögensbesitz ermordeter österreichischer Juden und Nichtjuden. Österreich hatte ausdrücklich zu guter Letzt festgestellt, daß es sich an diesen Vermögensschaften nicht bereichern wolle. Eine zu errichtende Sammelstelle sollte die Eintreibung durchführen.

Österreich war ferner nun auch bereit, Entschädigungen für zerstörte Synagogen zu leisten, zwecks Wiedererrichtung, sofern lokaler Bedarf vorhanden, da in mehreren Orten keine Juden mehr lebten. Die Verhandlungen mit der österreichischen Regierung, die bis Ende 1955 dauer-

ten, resultierten in der Schaffung des „Fonds für Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz im Auslande haben“, und eines Kuratoriums von neun Herren als Vertreter der geschädigten Katholiken, Protestanten, getauften Juden und Sozialdemokraten.

Für diesen Hilfsfonds sagte die Regierung zu, 55 Millionen Schilling pro Jahr durch elf Jahre in den Hilfsfonds einzuzahlen, davon sollten durch den Fonds an solche Personen Entschädigungszahlungen geleistet werden, die von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen (ausgenommen nationalsozialistische Betätigung) verfolgt wurden und ihren Wohnsitz im Auslande hatten sowie österreichische Staatsbürger waren oder mindestens zehn Jahre in Österreich ihren Wohnsitz hatten.

Es wurden folgende Gruppierungen vorgenommen:

1. Personen, die durch Haft oder Mißhandlungen dauernde Gesundheitsschädigungen nachweisen konnten oder in ihrem Erwerb behindert waren, und zwar bei Minderung bis zu 30 Prozent eine Entschädigung von S 10.000.—, bis zu 50 Prozent von S 20.000.—, bis zu 70 Prozent von S 30.000.—.

Witwen von in der Haft oder durch Mißhandlungen Gestorbenen erhielten aus dem Hilfsfonds S 20.000.—.

2. Dauernd Erwerbsunfähige erhielten S 30.000.—. Die unter 1. und 2. fallenden Personen erhielten für sechs Monate oder längere Haft zusätzlich S 10.000.—, Verfolgte zwischen 55 und 70 Jahren erhielten ferner von S 10.000.— bis S 40.000.—.

Nach sieben Monaten seiner Tätigkeit berichtete das Kuratorium, daß 13.287 Ansprüche eingelaufen waren, wovon mehr als 30 Prozent erledigt wurden, und zwar 4055 bewilligt und 175 abgelehnt, und daß 21 Millionen ausgezahlt wurden.

Der 1955 abgeschlossene Staatsvertrag sieht eine Entschädigung noch lebender Naziopfer durch Übernahme der erblosen Vermögensbestände zugunsten der Naziopfer vor.

Auf den Druck des „Foreign Office London“ und des „State Department Washington“ richtete die österreichische Regierung 1957 die „Sammelstelle für erbloses Vermögen“ ein.

Durch den oben erwähnten Hilfsfonds war nur ein kleiner Teil der 90.000 aus Österreich vertriebenen Naziopfer mit einem kleinen Bruchteil ihrer Verluste entschädigt worden. Durch die Sammelstelle für erbloses Vermögen sollte ein größerer Teil der Naziopfer mit größeren Beträgen entschädigt werden, und dies möglichst bald, da ja bereits 20 Jahre vergangen waren, seit sie verfolgt und enteignet worden waren. 1955 hatte sich die österreichische Regierung im Staatsvertrag, § 26, verpflichtet, alle unter den Nazis konfiszierten Vermögensbestandteile

zurückzugeben oder dafür Kompensation zu leisten. Erst 1957, also nach zwei Jahren, begann man mit den dazu nötigen Maßnahmen.

Zwischen 1938 und 1945 wurden von den österreichischen Juden 147,5 Millionen RM als JUVA = Judenabgabe und 181 Millionen RM als Reichsfluchtsteuer erzwungen bezahlt und ein Vielfaches an Vermögenswerten wie Bankkonti, Bargeld, Hypotheken, Renten, Realitäten u. a. konfisziert. Eine Entschädigung gebührte den Verlustträgern.

In Graz und der Steiermark lebten Anfang 1938 ungefähr 2500 Juden, die meist wohlhabend, d. h. in gutbürgerlichen Verhältnissen, waren. Diese 2500 Juden dürften 1938 und 1939 etwa 40 Millionen RM an JUVA und REICHSFLUCHTSTEUER bezahlt haben, und darüber hinaus verloren sie ein Vielfaches an weiteren Vermögenswerten.

1958 erschien ein Gesetz, welches Entschädigungen für Möbel, Hausrat etc., die infolge kriegerischer Ereignisse verlorengegangen waren, vorsah, das „Kriegs-Sachschaden-Entschädigungsgesetz“ (KSVG, BGBl. Nr. 127).

Die vorgesehenen Entschädigungen waren keineswegs den wirklichen Werten der Verluste entsprechend, und noch dazu waren nur Leute anspruchsberechtigt mit Einnahmen bis höchstens S 72.000.— im Jahr, was z. B. in Ländern mit höheren Währungen wie Dollar und Pfund sehr wenig war.

Im Juni 1959 wurde der „FONDS ZUR ABGELTUNG VON VERMÖGENSVERLUSTEN POLITISCH VERFOLGTER“ (kurz Abgeltungsfonds) ins Leben gerufen und von der österreichischen Regierung mit S 6.000.000.— dotiert. Der Abgeltungsfonds wurde von neun Herren geleitet.

Am 22. März 1961 beschloß das österreichische Parlament das Gesetz für den Abgeltungsfonds und die 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz. Diese Gesetze sahen Entschädigungen solcher lebender Personen vor, welche Besitzer von Rechten in Österreich waren und diese zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 aus religiösen, politischen oder rassischen Gründen durch nationalsozialistische Verfolgung verloren hatten. Die Entschädigung schloß Verluste von Bargeld, Versicherungen, Bankkonti, Hypotheken und Zahlungen diskriminierender Steuern ein. Die Regierung sollte in diesen Fonds 30 Millionen Schilling sofort einzahlen, ab September 1962 20 Millionen und alle drei Monate bis 1. Dezember 1962 den Rest. Zahlungen an die Berechtigten aus diesem Fonds waren steuerfrei.

Im Jänner 1961 schlossen die österreichische und die deutsche Regierung den Vertrag von Bad Kreuznach, wonach die deutsche Regierung sich bereit erklärte, zur Wiedergutmachung in Österreich 95 Millionen

Mark beizutragen. Das Geld wurde dem Hilfsfonds zugewiesen, davon war ein großer Teil für verhinderte Berufsausbildungen und Berufsschädigungen ehemaliger österreichischer Bürger, die jetzt im Ausland wohnen, bestimmt. Für die Verwaltung und Verteilung dieser Gelder wurde der „Neue Hilfsfonds“ geschaffen. Die österreichische Regierung war bereit, 40 Millionen Schilling in drei Monaten an diesen Fonds zu zahlen.

Bis zum Jahre 1964 ergab sich folgendes Bild:

a) Abgeltungsfonds:

Eingelaufene Entschädigungsanträge 11.219 (aus der Steiermark 1300), davon erledigt 69 Prozent = 7750 Anträge, ausgezahlt 35 Millionen Schilling, davon 30 Prozent in Österreich und 70 Prozent in anderen Ländern. (Nach der Steiermark sind davon ungefähr vier Millionen Schilling gegangen.)

b) Alter Hilfsfonds:

Eingegangene Anträge über 33.000, erledigt 100 Prozent = 33.000, davon zurückgestellt 152. (Aus der Steiermark eingegangene und erledigte Anträge zirka 2000.)

c) Neuer Hilfsfonds:

Eingelaufene Anträge, 41.862 (von der Steiermark 2300), davon 21.173 erledigt, das heißt, durchschnittlich 1200 Anträge im Monat, eine ausgezeichnete organisatorische Leistung. Die Zahlung an die Berechtigten erfolgte in Raten nach Maßgabe des Einganges der Gelder von der österreichischen Regierung.

d) Sammelstelle des erblosen Vermögens:

Mit der Regierung einigte man sich, daß 80 Prozent der Eingänge den jüdischen Opfern zur Verfügung gestellt werden und dafür die Sammelstelle A errichtet wird und 20 Prozent den nichtjüdischen Opfern, wofür Sammelstelle B zuständig war. (Diese Aufteilung ist leicht erklärlich, da ja die Raublust der Nazis vornehmlich gegen die Juden gerichtet war.) Ende 1962 betrug die Mittel der Sammelstelle A zirka 100 Millionen Schilling, die der Sammelstelle B etwa 20 Millionen. Ein Teil der 100 Millionen wurde nach den USA und Israel überwiesen, den größten Zentren jüdischer Auswanderung, zur Gründung von Altersheimen und zur Altenversorgung.

Die Leistungen Österreichs zur Entschädigung der Naziopfer waren in folgenden Gesetzen festgelegt:

1947 Opferfürsorgegesetz, zur Entschädigung der Opfer und ihrer Hinterbliebenen des Kampfes um ein freies und demokratisches Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus

- 1953 Gesetz über Beamtenentschädigung
Gesetz über Entschädigung für Freiheitsberaubung
- 1954 Zuerkennung von Pensionen an Staatsbeamte und Pensionen aus der Sozialversicherung der Angestellten und Arbeiter
- 1955 Gründung des Hilfsfonds
- 1958 Gemeinde Wien gewährt Pensionsrechte ihren Angestellten, analog denen der Regierung
Krankenkasse gewährt ihren Ärzten Pensionen
KVSG mit Limitierung bis zu Einkommen von S 72.000.—
- 1961 Abgeltungsfonds, Besetzungsschädengesetz
Sammelstellen A/B
Zuerkennung von Pensionen nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz
- 1962 12. Novelle zum OFG:
- a) Verdoppelung der Beträge für Freiheitsberaubung
 - b) Ausdehnung der Entschädigungen auf alle Arten von Anhaltelagern
 - c) Ausdehnung der Entschädigungen auf Judensterntäger und Leute, die sich im Untergrund aufhielten
 - d) Entschädigung für unterbrochene Berufsausbildung
- Zuerkennung von Pensionen

Geschäftsführer und Generalsekretär des Hilfsfonds, des Abgeltungsfonds und der Sammelstelle war Dr. Georg Weis, der eine erstklassige Organisation aufbaute und dadurch diese überaus komplizierte Materie in überraschend kurzer Zeit bewältigen konnte. Die Mittel des alten Hilfsfonds waren laut Angaben des Obersten Rechnungshofes 1963 für die Erledigung von über 32.000 Anträgen zu 97 Prozent mit einem Verwaltungsaufwand von nur 2,5 Prozent ausgegeben worden. Ein einmaliger Erfolg und Zeugnis einer sehr gut arbeitenden Organisation.

Österreichs Wiedergutmachung war im Verhältnis zu dem durch die Nazis angerichteten Schaden sehr klein. Trotzdem muß der Erfolg der Bevollmächtigten für die Naziopfer als bedeutend angesehen werden, da die österreichische Regierung anfangs entschlossen war, nichts zu geben, sich nicht zu Verhandlungen einfinden und bei dieser Haltung die Unterstützung aller Parteien und des ganzen Parlaments hatte.

Erst im Staatsvertrag wurden Verpflichtungen zur Wiedergutmachung eingegangen, und auch der Druck des Auslandes bewirkte eine Änderung des unnachgiebigen Standpunktes der Regierung.

Nicht erfüllt wurden folgende Forderungen des „Claims Committee“ und der „Claims Conference“:

1. Entschädigung für Zwangsarbeit bei Straßen- und Schanzenbau, die von Naziopfern am Ostwall geleistet wurde, und in Kriegsmaterialfabriken und in der Industrie.
2. Entschädigung bei Auswanderung für Transport- und Versicherungskosten von Möbeln und Hausrat.
3. Vollständige Rückstellung von Wohnungen und Geschäftslokalen.
4. Entsprechende Entschädigung für verlorene Möbel, Hausrat und Werkzeuge.

Mit Rücksicht auf die überaus weitreichenden Veränderungen, die der Nationalsozialismus auch in Österreich verursachte und die es sehr schwierig machten, das geschehene Unrecht und die Schäden in irgendeiner Form zu kompensieren, darf man mit den Ergebnissen, die die Vertreter der Verfolgten erreicht hatten, nicht unzufrieden sein, obwohl die Wiedergutmachung und Entschädigung in Österreich als minimal und vollständig ungenügend und in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Verlusten stehend erklärt werden muß! Die Leistungen der deutschen Regierung gegenüber deutschen Naziopfern waren viel großzügiger und betrugen ein Vielfaches.

Der vorstehende Bericht ist auch als Information für die Jugend gedacht, die nur beschränkte Möglichkeiten besitzt, sich über diese Aspekte der Jahre 1938 bis 1945 und darüber hinaus zu informieren.

Quellen und Literatur:

- Josef Fraenkel-Jellinek: „The Jews of Austria“, London 1967.
„Die Gemeinde“, Wochenzeitung der IKW Wien.
- Oskar Karbach: „The Liquidation of the Jewish Community of Vienna“, New York 1968.
- Erika Weinzierl: „Zu wenig Gerechte in Österreich“, Graz 1971.
- Regierungsrat Ernst Knöpfelmacher, IKG Graz.
- Präsident Dr. Fritz Strassmann, IKG Graz.
- Dr. Georg Weis, Sammelstelle, Hilfsfonds Wien.